

A 17 Übergangsregelungen für Fahrten zwischen dem WestfalenTarif-Raum und dem Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS)

17.1 Märkischer Kreis (Teilraum Ruhr-Lippe) und VRS

17.1.1 Übersicht

Die tariflichen Regelungen gliedern sich in

- den Binnenverkehr Märkischer Kreis (Teilraum Ruhr-Lippe),
- den Binnenverkehr Oberbergischer Kreis sowie
- den Übergangsverkehr zwischen dem Erweiterten VRS-Netz und dem Märkischen Kreis (Teilraum Ruhr-Lippe).

17.1.2 Binnenverkehr Märkischer Kreis (Teilraum Ruhr-Lippe)

17.1.2.1 Allgemeines

Für Fahrten innerhalb des Märkischen Kreises gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des WestfalenTarifs (Teilraum Ruhr-Lippe).

17.1.2.2 Linie 336R

Rönsahl in Kierspe (im Märkischen Kreis) ist für Verkehre der VRS-Buslinie 336R (Gummersbach – Remscheid – Lennep) dem VRS-Tarifgebiet Wipperfürth zugeordnet.

Zwischen Wipperfürth und Kierspe-Rönsahl sowie im weiteren Linienverlauf wird der VRS-Tarif angewendet, der WestfalenTarif wird auf dieser Linie in Kierspe-Rönsahl nicht anerkannt.

17.1.2.3 Linie 320

Auf der Buslinie 320 Marienheide – Meinerzhagen wird im grenzüberschreitenden und im Binnenverkehr ausschließlich der VRS-Tarif angewendet. Es erfolgt keine Anerkennung des WestfalenTarifes in Meinerzhagen.

17.1.3 Binnenverkehr Oberbergischer Kreis (VRS)

17.1.3.1 Allgemeines

Für Fahrten innerhalb des Oberbergischen Kreises gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des VRS. Hiervon ausgenommen sind Fahrten auf den in 17.1.3.2. und 17.1.3.3. beschriebenen Linienabschnitten.

17.1.3.2 Linie 55

Auf der MVG/BRS-Linie 55 (Lüdenscheid – Wipperfürth) gilt auch innerhalb Wipperfürth der WestfalenTarif, allerdings wird der VRS-Tarif in Wipperfürth anerkannt.

17.1.3.3 Linie 134

Auf der BRS-Linie 134 (Lüdenscheid – Radevormwald) gilt auch innerhalb von Radevormwald der WestfalenTarif. Der VRS-Tarif wird auf dieser Linie in Radevormwald nicht anerkannt.

17.1.4 Übergangsverkehr zwischen dem Märk. Kreis (Teilraum Ruhr-Lippe) und dem erweiterten VRS-Netz

17.1.4.1 Allgemeines

Für Fahrten zwischen dem Gebiet des Märkischen Kreises (Teilraum Ruhr-Lippe) und dem Erweiterten VRS-Netz wird im Allgemeinen der NRW-Tarif angewendet.

Ausgenommen hiervon sind zum einen Fahrten der Linien 55 und 134 (vgl. 17.1.3.2. und 17.1.3.3.). Auf diesen beiden Linien gilt im Übergangsverkehr zwischen dem Märkischen Kreis (Teilraum Ruhr-Lippe) und VRS-Verbundraum der WestfalenTarif

(Teilraum Ruhr-Lippe). Auf beiden Linien wird auch die Netzpreisstufe 10M des Teilnetzes Ruhr-Lippe anerkannt.

Ausgenommen sind zum anderen Fahrten im Übergangsverkehr zwischen dem Gebiet der Stadt Meinerzhagen im Märkischen Kreis und dem Erweiterten VRS-Netz, für die der VRS-Gemeinschaftstarif Anwendung findet. Das Stadtgebiet Meinerzhagen ist hierbei in die beiden Tarifgebiete „Meinerzhagen Stadt“ und „Meinerzhagen/Valbert“ unterteilt.

Im grenzüberschreitenden Verkehr ausgegebene VRS-Zeitfahrausweise werden innerhalb des jeweiligen Geltungsbereichs auch für Binnenverkehrsfahrten im Gebiet des Teilraumes Ruhr-Lippe anerkannt. Die VRS-Zeitkarten gelten in den genannten Tarifgebieten des Teilraumes Ruhr-Lippe flächendeckend (incl. Buslinien und die Oberbergische Bahn).

17.1.4.2 Tarifsysteem

Für die Preisbildung sind der VRS- und der WestfalenTarif-Raum in Tarifgebiete unterteilt. Ein Tarifgebiet entspricht in der Regel einer Kommune. Die Kommune Meinerzhagen wird in zwei Tarifgebieten abgebildet. Vorgesaltet ist eine haltestellenbezogene Kurzstrecke für Einzel- und 4erTickets.

17.1.4.3 Kurzstrecke (VRS-Tarif)

Die Kurzstrecke besteht grundsätzlich aus 4 Haltestellenabständen (Einstiegshaltestelle plus 4 Haltestellen). Abweichungen aufgrund von verkehrlichen oder betrieblichen Gegebenheiten sind möglich. Sie sind an der jeweiligen AbfahrtsHaltestelle dargestellt. Auf den Linien des SPNV kommt der Kurzstreckentarif nicht zur Anwendung.

17.1.4.4 Preisstufen (VRS-Tarif)

Die Preisbildung erfolgt grundsätzlich nach folgender Systematik:

- Preisstufe 2a gilt für die Fahrten in eine Nachbarstadt/-gemeinde
- Preisstufen 3 bis 5 gelten im Regionalverkehr

Darüber hinaus gilt die Preisstufe 5 im erweiterten VRS-Netz sowie in den WT-Tarifgebieten gem. 17.1.4.1. (außer bei ZeitTickets im Ausbildungsverkehr sowie im „Großen Grenzverkehr“ zum VRR).

17.1.4.5 Fahrausweise/Fahrpreise

Es werden Fahrausweise gemäß Fahrpreistafel des VRS-Gemeinschaftstarifs ausgegeben. VRS-JobTicket, GroßkundenTicket, SemesterTicket und SchülerTicket gelten im VRS-Netz und werden in beiden Tarifgebieten Meinerzhagens anerkannt.

17.1.4.6 Sonstiges

Ein ausgewähltes VRS-Ticketsortiment ist bei den im Geltungsbereich des Kragentaris verkehrenden WestfalenTarif-Verkehrsunternehmen erhältlich. Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifs.

17.2 Teilraum Westfalen-Süd und VRS

Siehe 8.10.

17.3 Anwendung/Anerkennung des NRW-Tarifes

Für alle Fahrtbeziehungen zwischen dem WestfalenTarif-Raum und dem VRS, die nicht unter 17.1. und 17.2. beschrieben sind, kommen Tickets gemäß der Tarifbestimmungen des NRW-Tarifes zur Ausgabe. Gleiches gilt für Fahrtrelationen zwischen westfälischen Tarifgebieten, die das VRS-Tarifgebiet durchfahren.